

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Paramelt B.V.
Costerstraat 18 • 1704 RJ Heerhugowaard •
Niederlande Paramelt Veendam B.V.
A.Tripweg 25 • 9641 KN Veendam • Niederlande
Valan Wax Products Ltd.
48E1 Pipers Road, Park Farm • Redditch
Worcestershire B98 0HU • Großbritannien

Vertragsgestaltung

1. All unsere Angebote und die Verkaufspreise sowie die darin genannten Bestimmungen und Bedingungen sind freibleibend. Aufträge seitens des Käufers sind für uns nur dann verbindlich, nachdem sie unsererseits brieflich oder per E-Mail bestätigt worden sind. Verträge werden ebenfalls als abgeschlossen betrachtet, wenn wir Waren laut den Begleit-Versandpapieren bzw. laut Rechnung liefern.
2. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen sind Teil aller Verträge von Paramelt B.V., Paramelt Veendam B.V. und von allen angeschlossenen Firmen, die den Handelsnamen Paramelt führen und diese Bedingungen in ihre Verträge aufnehmen. Die Bedingungen gelten für alle (anderen) Handlungen und Rechtshandlungen dieser Firmen, selbst wenn solche Handlungen nicht zu irgendeinem Vertrag führen oder sich auf einen solchen beziehen.
3. Die Anwendbarkeit von irgendwelchen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich zurückgewiesen.
4. Wenn sich herausstellt, dass irgendeine Klausel dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen oder des mit dem Käufer abgeschlossenen/abzuschließenden Vertrags, aus welchem Grunde dies auch sein möge, unwirksam ist, dann werden die Vertragsparteien über den Inhalt einer neuen Klausel verhandeln, der der ursprünglichen Klausel so weit wie möglich ähnelt.

Preise

5. Die Lieferbedingungen werden in unserem Angebot festgesetzt und werden gemäß den Incoterms 2000 ausgelegt.
6. Wenn nichts anderes im Angebot festgelegt worden ist, verstehen sich alle Preise Ex Works (EXW = zu Deutsch: ab Werk) unseres Fabriklagers (auf der

Grundlage der Incoterms 2000), einschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer.

7. Die von uns genannten Lieferdaten sind angestrebte Termine. Im Falle einer verspäteten Lieferung ist der Käufer verpflichtet, uns eine schriftliche Inverzugsetzung zukommen zu lassen, wobei er uns einen angemessenen Zeitraum für die Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen zubilligt, während dessen der Käufer die Pflicht hat, die Lieferung der Waren noch zu akzeptieren.

Zahlung und Eigentumsvorbehalt

8. Die Herausgabe von Waren erfolgt gegen Sofortzahlung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wir behalten uns das Recht vor, eine Vorauszahlung für die Waren vor deren Lieferung zu fordern. Wenn die Sofortzahlung oder die Zahlung innerhalb der vereinbarten Frist nicht oder nicht vollständig erfolgt ist, haben wir das Recht, jeglichen laufenden Auftrag vollständig oder teilweise, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich wäre, zu annullieren.
9. Jegliche Zahlung, die vom Käufer geleistet wird, wird in erster Linie dazu verwendet, die ältesten Forderungen zu verringern, dies ungeachtet der diesbezüglich vom Käufer gegebenen Hinweise.
10. Wenn der Käufer den Saldo nicht begleicht, der sich aus den ihm gegenüber bestehenden Forderungen ergibt, haben wir, ohne dass eine weitere Mitteilung erforderlich wäre, das Recht auf einen Ausgleich hinsichtlich des durch uns erlittenen Schadens. Dies beinhaltet die üblichen monatlichen, gesetzlich festgelegten Zinsen in den Niederlanden und alle außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, einschließlich der Kosten für Rechtsbeistand innerhalb oder außerhalb von gerichtlichen Verfahren. Die Mindestsumme der außergerichtlichen Kosten wird auf 15 (in Worten: fünfzehn) Prozent des fälligen Betrags geschätzt.
11. Der Käufer hat kein Recht auf Aussetzung oder Gegenrechnung.
12. Alle Waren, die wir dem Käufer liefern, bleiben bis zu dem Zeitpunkt unser Eigentum, an dem der Käufer all unsere Forderungen einschließlich Zinsen und Kosten beglichen hat – dies gemäß Buch 3, Art. 92 des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Wenn der Käufer nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums bezahlt, haben wir das Recht, die Waren beim Käufer auf dessen Kosten abzuholen. Der Käufer hat die

Pflicht, Zugang zu den Orten zu gewähren, an denen die Waren lagern.

Abweichung bei den Liefermengen

13. Paramelt ist in keinem Fall an eine Nachlieferung von irgendwelchen Fehlmengen, die weniger als 10 (in Worten: zehn) Prozent des vertraglich vereinbarten Gewichts betragen, gebunden. Ein fehlendes Gewicht von weniger als 10 (in Worten: zehn) Prozent wird in keinem Fall zu einer Haftung seitens Paramelt führen. Wenn die Liefermenge von der vertraglich vereinbarten Menge abweicht, wird der Rechnungswert im Verhältnis dazu angepasst.

Garantie / Haftungsbeschränkung

14. Wir garantieren, dass die von uns gelieferten Produkte, zum Zeitpunkt der Lieferung, den auf unserem Analyse-Zertifikat genannten Spezifikationen entsprechen – dies vorbehaltlich der handelsüblichen Spielräume. Aufgrund von (möglicherweise variierenden) Transport-, Lager, Verfahrens- oder Anwendungsbedingungen (die außerhalb unserer Kenntnis- und Einflussphäre liegen), empfehlen wir mit Nachdruck, genügend Tests durchzuführen, um so sicherzustellen, dass unsere Produkte für die vorgesehenen Verfahren und Anwendungen geeignet sind. Des Weiteren obliegt es dem Nutzer, unsere Materialien mit der gebührenden Sorgfalt, unter hundertprozentiger Einhaltung der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltbestimmungen zu nutzen. Paramelt empfiehlt, das Sicherheitsdatenblatt (Material Safety Data Sheet) vor der Nutzung zu studieren.

15. Ansprüche müssen an unsere Adresse schriftlich oder per E-Mail innerhalb von 2 (in Worten: zwei) Monaten nach der Lieferung der Waren erhoben werden. Von Ansprüchen, die uns auf andere Art und Weise, zu einem späteren Zeitpunkt und/oder nicht in direkter Form unterbreitet werden, können keinerlei Rechte abgeleitet werden.

16. Wenn unser Produkt nicht den Spezifikationen entspricht oder aber ein Anspruch zu Recht aus anderen Gründen vorgelegt wird, dann beschränken sich unsere Verpflichtungen entweder auf den Ersatz (oder die Reparatur), jeweils kostenlos, der mangelhaften gelieferten Waren oder auf die Gewährung eines anteiligen Nachlasses, dies nach unserem eigenen Gutdünken. Dies bedeutet, dass die aus irgendeinem Grunde entstehende Haftung von

Paramelt per Vorfall auf den geltenden Vertragspreis (ohne Mehrwertsteuer) beschränkt ist, wobei aufeinander folgende Vorkommnisse als 1 (in Worten: ein) Vorfall angesehen werden.

17. Außer im Falle von böswilliger Absicht und/oder grober Fahrlässigkeit seitens Paramelt oder seines ausführenden Personals, beschränkt sich unsere Haftung auf die vorstehend gemachten Ausführungen und haften wir daher nicht für irgendwelche (weiteren) Schäden, wie beispielsweise Folgeschäden.

18. Der Käufer entschädigt Paramelt in Bezug auf jegliche Ansprüche seitens Dritter und hält Paramelt diesbezüglich schadlos, worauf diese Ansprüche auch hinsichtlich Schäden, Kosten oder Zinsen basieren mögen, die sich auf die gelieferten Produkte beziehen oder sich aus der Nutzung unserer Produkte oder aus mündlichen Empfehlungen ergeben.

Patent

19. Keinerlei Informationen, die (mündlich, schriftlich oder auf der Basis von Tests) seitens Paramelt oder seiner Sachbearbeiter, Angestellten oder angeschlossenen Unternehmen erteilt werden, können als Genehmigung, Empfehlung oder Veranlassung verstanden werden, irgendein Produkt oder Verfahren in einer solchen Form zu nutzen, dass sie irgendein Patent verletzen oder damit konfliktieren. Paramelt bescheinigt oder garantiert nicht, dass die Nutzung seiner Produkte oder Verfahren nicht irgendein Patent verletzen könnte; der Käufer ist für die Überprüfung des Freiraums verantwortlich, den ihm welche Gerichtsbarkeit dann auch zum Handeln gestattet.

Höhere Gewalt

20. Krieg, innere Unruhen, Streik, Feuer, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Erdbeben, staatliche Maßnahmen, Mangel an Rohmaterialien, Verkehrsstau, Stromausfall oder Ausfall der Internetverbindung, ähnliche Umstände oder irgendeiner dieser Umstände bei unseren Lieferanten und, im Allgemeinen, jegliche Umstände außerhalb unserer Kontrolle und/oder ohne unser Verschulden, die unsere Unfähigkeit zur Folge haben, unseren Verpflichtungen nachzukommen, gelten als Kriterium für höhere Gewalt und berechtigen uns, den gesamten Vertrag oder einen Teil davon mittels einer schriftlichen Mitteilung zu annullieren, dies ohne die Verpflichtung, dem Käufer eine Vergütung für erlittenen Schaden zu bezahlen. Höhere Gewalt als

Fakt entsteht dann, wenn wir uns unter Angabe von Gründen darauf berufen, dies unbeschadet des Rechts seitens des Käufers, einen Beweis des Gegenteils zu erbringen.

Auflösung

21. In dem Fall, dass:

- a. der Käufer seinen Konkursantrag einreicht, um Zahlungseinstellung beantragt oder wenn ein Konkursöffnungsbeschluss ausgestellt wird; oder
 - b. das Unternehmen des Käufers in Liquidation tritt oder seine Tätigkeiten beendet oder wenn sein Unternehmen veräußert wird; oder
 - c. der Käufer nicht in der Lage ist, bestimmten vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen; oder
 - d. die rechtsgültig ausgefertigte Pfändung des Eigentums des Käufers erfolgt oder in dem Fall, wo ein Verfügungsverbot nicht innerhalb von 30 (in Worten: dreißig) Tagen aufgehoben wird, so dass der Käufer die Verfügung über einen beträchtlichen Teil seines Eigentums verliert;
- haben wir das Recht, jegliche laufenden Aufträge vollständig oder teilweise, mittels einer schriftlichen, an

den Käufer gerichteten Mitteilung, zu annullieren oder aufzulösen und unverzüglich alle fälligen Beträge zu fordern, dies ohne die Verpflichtung, dem Käufer irgendeinen Schadenersatz für Schäden zu zahlen und unbeschadet unserer verbleibenden Rechte, wie die in Bezug auf Schäden bestehenden Rechte, und ohne dass dazu eine Inverzugsetzung oder ein gerichtliches Eingreifen erforderlich wäre.

Schlichtung

22. Für diese Verkaufsbedingungen, ebenso wie für alle von den Vertragsparteien

abgeschlossenen/abzuschließenden Verträge, gilt das niederländische Gesetz.

23. Alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien werden dem befugten Richter des Amtsgerichts Amsterdam vorgelegt, dies unbeschadet unseres Rechts das Gericht anzurufen, das dort zuständig ist, wo der Käufer mit seinem Unternehmen eingetragen ist.

24. Die Anwendbarkeit der Vienna Convention on International Sale of Goods 1980 (CISG) wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

No re-export Russische Föderation oder Belarus Klausel

- (1) Der Käufer darf Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von (i) Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder (ii) Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus verkaufen, ausführen oder wieder ausführen.
- (2) Der Käufer wird sich nach besten Kräften bemühen sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, umgangen wird.
- (3) Der Käufer hat ein angemessenes Überwachungsverfahren einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Absatz (1) umgehen würden.
- (4) Any Jeder schuldhafte Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt eine wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung dar, die den Verkäufer berechtigt, angemessene Rechtsmittel auszuüben und zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - a. der Kündigung dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung; und
 - b. einer Vertragsstrafe abhängig von der Schwere des Verstoßes bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR, der im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit überprüft wird.Eine Vertragsstrafe wird auf etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet.

Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich über Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Absätze (1), (2) und (3) sowie über einschlägige Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) umgehen könnten, zu informieren. Auf Anfrage wird der Käufer dem Verkäufer innerhalb von zwei Wochen Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz (1), (2) und (3) zur Verfügung stellen.